

mit **GEORG-**
KOMPETENZTAG
ENERGIEMANAGEMENT
DIN EN ISO 50001

GEORG

Gerichtsfeste Organisation®

EINFACH

IHRE INDIVIDUELLEN HANDLUNGSPFLICHTEN

TRANSPARENT

DER GEORG COMPLIANCE MANAGER®

GERICHTSFEST

IHRE NACHWEISFÜHRUNG



WWW.MARTIN-MANTZ.DE

MARTIN MANTZ
COMPLIANCE SOLUTIONS

EINFACH SOLL ES SEIN – IHRE INDIVIDUELLEN HANDLUNGSPFLICHTEN

Die Anzahl der gesetzlichen Regelungen in den technischen Bereichen wie z.B. Umweltschutz, Arbeitsschutz, Energie-, Datenschutzmanagement und der Produkthaftung wächst stetig. Die Martin Mantz GmbH bereitet die Komplexität der gesetzlichen Pflichten für Ihre Mitarbeiter einfach auf.

Hierbei haben wir die Tätigkeit des Fahrlehrers oder des Architekten zum Vorbild. Der Fahrlehrer fordert den Fahrschüler an der roten Ampel mit einem einfachen „Anhalten“ zum Stopp des Fahrzeuges auf; der Architekt teilt dem Bauherrn unmissverständlich mit, welche Abstandsgrenzen zum Nachbarn oder welche Dachneigung nach Baurecht einzuhalten ist. Weder der Fahrlehrer noch der Architekt verweisen auf die komplizierten StVO oder Baurecht.

Die Experten der Martin Mantz GmbH

- ermitteln die anzuwendenden Rechtsvorschriften,
- bestimmen deren Anwendungsbereich,
- erstellen das betriebspezifische Rechtskataster,
- übersetzen komplizierte juristische Texte in einfach formulierte individuelle Handlungspflichten (ToDo's),
- und aktualisieren fortlaufend das Recht.

Die Mitarbeiter in den Unternehmen erwarten von ihrer Leitung die professionelle Aufbereitung der Gesetze, Verordnungen, behördlichen Verfügungen etc..

Das Team der Martin Mantz GmbH übernimmt die Verantwortung für die korrekte Formulierung der rechtlichen Handlungspflichten.



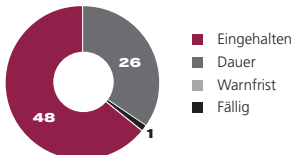
WIRTSCHAFTLICHE BETRACHTUNG

Die Martin Mantz GmbH hat seit mehr als zehn Jahren Erfahrung in der Analyse des technischen Rechts und Transfer in die betriebliche Praxis. Die Vielfältigkeit der täglichen Aufgaben macht uns zu den Experten in der Umsetzung des technischen Rechts. Diese Erfahrung kommt unseren zahlreichen nationalen und internationalen Kunden zugute. Die Interpretation durch unsere Mitarbeiter erfolgt schnell und sicher. So sparen Sie Zeit und Geld.

IHRE GERICHTSFESTE NACHWEISFÜHRUNG

„Ein Betriebsinhaber ist verpflichtet, seinen Betrieb entsprechend den Erfahrungen der Technik so einzurichten, dass voraussehbare Schädigungen Dritter im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren ausgeschlossen sind.“ (so bereits Reichsgericht RGZ 105, 212 (218)). Im Haftungsfall müssen Sie vor Gericht nachweisen, dass Sie alles „mögliche und zumutbare“ getan haben um den Personen- oder Sachschaden zu verhindern. Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung haben den verschiedenen Organisationsebenen bestimmte Pflichten auferlegt.

Geschäftsführung überwacht den Rechtsstatus



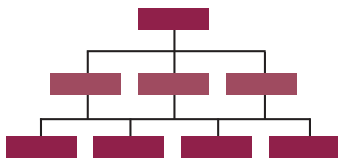
§ 91 Abs. 2 AktG:

„Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit der Fortbestand gefährdender Entwicklungen früh erkannt wird.“

„Vorstandsmitglieder ... sind der Gesellschaft zum Ersatz des ... Schadens verpflichtet. ... sie trifft die Beweislast.“

Diese Verpflichtung gilt nach § 43 GmbHG auch für Geschäftsführer einer GmbH und unter bestimmten Umständen auch für Personalgesellschaften wie OHG und KG.

Der Leiter einer Organisationseinheit ist verantwortlich für den (tatsächlich) übernommenen Bereich



§ 13 ArbSchG „Verantwortliche Personen“

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter, ...
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Die Mitarbeiter tragen Eigenverantwortung im Rahmen ihrer Tätigkeiten



§ 15 ArbSchG Pflichten der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 haben die Beschäftigten insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

Die Stabsstellen haben die Pflicht zur Beratung und Information



Stabsfunktion - Neue Compliance Rechtsprechung

Die Wahrnehmung von Compliance-Aufgaben umfasst die Verhinderung vom Unternehmen ausgehender Rechtsverstöße – insbesondere von Straftaten - ; diese bringen dem Unternehmen erhebliche Nachteile durch Ansehensverlust und/oder Haftungsrisiken. Da Betriebsbeauftragte nach den Umweltgesetzen nicht nur interne Schutzfunktionen ausüben, wird ihnen insbesondere bei der Übernahme von Compliance-Aufgaben regelmäßig eine Garantienpflicht für die Verhinderung von Straftaten Unternehmensangehöriger im Zusammenhang mit der Unternehmenstätigkeit zukommen. Dies ist laut BGH notwendige Kehrseite der gegenüber der Unternehmensleitung übernommenen Pflicht zur Unterbindung von Rechtsverstößen – insbesondere Straftaten (BGH, Urteil vom 17.07.2009, 5 StR 394/08).

WIRTSCHAFTLICHE BETRACHTUNG

Die Wirtschaftlichkeit eines Schutzsystems lässt sich erst nach Eintritt eines Haftungsfalls bewerten. Der Verstoß gegen Rechtsvorschriften kann unabsehbare Folgen haben: den Verlust wertvoller Mitarbeiter (durch Krankheit, Tod, Kündigung etc.), Image-schaden (am Markt, bei Aktionären, in der Öffentlichkeit), Haftstrafen, Schadensersatzforderungen usw.. Mit dem GEORG Compliance Manager® können Sie nachweisen, dass Sie die Einhaltung der rechtlichen Pflichten regelmäßig kontrolliert haben (Überwachungssystem).

GEORG-KOMPETENZTAG ENERGIEMANAGEMENT DIN EN ISO 50001

Energiemanagement ist eine neue Forderung des Gesetzgebers und nicht mehr nur eine Frage des schonenden Umgangs mit Ressourcen und der Reduzierung anfallender Energiekosten. Mit der EEG-Novelle 2012 (Erneuerbare Energien Gesetz) hat der Gesetzgeber wichtige Änderungen eingeführt, die auch für die Zertifizierung des Energieverbrauchs und dessen Energieverbrauchsminderungspotentiale Auswirkungen haben. So können ab dem 01.01.2012 Unternehmen des produzierenden Gewerbes unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Ausgleichszahlungen stellen. Voraussetzung hierfür ist die Zertifizierung nach ISO 50001 (früher ISO 16001). § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 des EEG verlangt den Nachweis, dass „eine Zertifizierung erfolgt ist, mit der der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind“.

8. MAI 2012

PROGRAMM

Leitung: Dipl.-Ing. (jur.) Martin Mantz

09.00 Uhr Empfang und Begrüßungskaffee

09.30 Uhr DIN EN ISO 50001:2011-12

- Ziele der Norm für das Energiemanagement
- Rechtliche Pflichten nach ISO 50001

10.00 Uhr Pause mit Diskussion

10.15 Uhr Rechtliche Vorschriften nach ISO 50001

Das antragstellende Unternehmen muss alle geltenden rechtlichen Vorschriften bezüglich des Energieeinsatzes, des Energieverbrauchs und der Energieeffizienz ermitteln und umsetzen. Die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften ist in festgelegten Zeitabständen zu überprüfen und nachzuweisen.

- Energierrecht, Umwelt- und Arbeitssicherheitsrecht
- Praxisbeispiel: Rechtliche Pflichten aus dem Energierrecht

12:15 Uhr Gemeinsames Mittagessen

13:15 Uhr Rechtliche Pflichten im GEORG Compliance Manager®

Der GEORG Compliance Manager® ist ein Musterbeispiel für zeitgemäße Organisation des technischen Rechts. Der Referent präsentiert ein Praxisbeispiel zur ISO 50001.

**Referent: M.Sc. Martin Hitzemann,
GEORG Compliance Manager®**

14:15 Uhr Pause mit Diskussion

14:45 Uhr Energetische Bewertung nach ISO 50001

Die DIN EN ISO 50001 schreibt eine energetische Bewertung vor. Mit Hilfe der systematischen Analyse und Bewertung des Energieeinsatzes soll das Unternehmen die Möglichkeiten der Verbesserung der energiebezogenen Leistung ermitteln.

An einem durchgeführten Referenzbeispiel beschreibt der Referent die organisatorischen und technischen Anforderungen.

**Referent: Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Wolfgang Krumm
(Inhaber des Lehrstuhls für Energie- und Umweltverfahrenstechnik der Universität Siegen)**

enerma – Gesellschaft für Energiedienstleistungen mbH

16.15 Uhr Diskussion und Abschluss

17.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Teilnahmegebühr: 460,00 EUR

Anmeldung unter info@martin-mantz.de oder per Fax 06028-979 19-33

Tagungsort: Seehotel Niedernberg (das Dorf am See), Leerweg, 63843 Niedernberg, Tel. 06028-999-0

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!